

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4 jährig 3 Kr. | Nr. 25. | JANÓW, am 1. Dezember 1916.

Inhalt:

1. BESTIMMUNGEN über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In größeren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschließung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Paß mitzubringen. Außerdem

sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname): ....
2. Wohnort und Straße: ....
3. Kreis: ....
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes: ....
5. Nr. der Freiwilligenliste: ....

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste" eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein" mit der **Nr.**, unter der sie in die „Meldeliste" eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Außerdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Paß, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegsführenden Staates zu sichern, muß sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung uud Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee genießen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weißen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:

KUK.

2. 34 Städte, Aktivierung der Stadtvertretungen.

Auf Grund des § 21 der Vdg. des AOK. vom 18. August 1916, Vdg.-Bl. Nr. 65, betreffend die Städteordnung für 34 Städte hat der M.-G.-Gouverneur verfügt:

I.

1. Bei der im Sinne des § 14 der bezogenen Verordnung vom Kreiskommando vorzunehmenden Ernennung der ersten Stadtvertretung in den in dieser Verordnung unterliegenden Städten sind die Stadträte und Ersatzmänner nach Tunlichkeit in gleicher Zahl den Angehörigen jeder der bestehenden 4 Wahlkurien zu entnehmen. Unbedingt notwendig ist dies nicht, da ja auch bei der Vornahme von Wahlen in den einzelnen Kurien nicht nur in der betreffenden Kurie wahlberechtigte Personen gewählt werden könnten.

2. Zu Stadträten sind nur nach § 9 wählbare Personen zu ernennen.

Als Staatsangehörige des Königreiches Polen im Sinne des § 8, Pkt. 4, sind jene Personen zu betrachten, die zur ständigen Bevölkerung irgend einer Stadt- oder Landgemeinde des Königreiches gehören.

Besteht ein Zweifel darüber, ob der zu Ernennende die nach § 9 erforderliche Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift besitzt, so hat sich hierüber eine vom Kreiskommando zu berufende, aus dem leitenden Zivilkommissär oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier angesehenen Einwohnern der Stadt bestehende Kommission Gewißheit zu verschaffen.

3. Zu Stadträten können nicht ernannt werden:

a) Beamte und Diener der Stadt oder städtischen Anstalten, solange sie im Dienste sind und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgültig erledigt wurden.

b) Besitzer von Konzessionen für städtische Unternehmungen, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen.

c) Pächter städtischer Realitäten und Einkünfte.

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt zu besorgen haben.

e) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert.

4. Die Namen der ernannten Stadträte und Ersatzmänner sind zu verlautbaren.

Das Kreiskommando beruft die ernannten Stadträte zur konstituierenden Sitzung ein. In derselben führt der leitende Zivilkommissär des Kreiskommandos oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Stadträten, die zu dieser Sitzung trotz ergangener Einladung nicht erscheinen oder sich vor Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ungerechtfertigter Weise entfernen, kann vom Stadtrate eine Geldbuße bis zu 100 K auferlegt werden.

5. Der Stadtrat hat zunächst zu beschließen, welche Mitglieder der Stadtverwaltung ein Gehalt zu beziehen haben und die Höhe dieses Gehaltes festzusetzen. Dem Bürgermeister wird jedenfalls ein Gehalt zuzuerkennen sein, seinem Stellvertreter und den Beisitzern jedoch nur in dem Falle, wenn sie dauernd mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten der Verwaltung betraut sind. Die bloße Teilnahme an den Beratungen des Magistrates ist jedenfalls als ein Ehrenamt zu betrachten.

6. Nach Festsetzung der Bezüge beschließt der Stadtrat mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters schriftlich oder mündlich vorgenommen werden soll, und wählt hierauf den Bürgermeister, sodann dessen Stellvertreter, jeden einzeln.

7. Zur Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ aller ernannten Stadträte und die absolute Stimmenmehrheit aller ernannten Stadträte erforderlich.

Zur Wahl der Beisitzer müssen gleichfalls $^2/_3$ der ernannten Stadträte anwesend sein, es genügt jedoch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte.

Wenn ein Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist er zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Kanditaten vorzunehmen, die beim zweiten Wahlgange die größte Stimmenanzahl erlangt haben. Bei gleicher Stimmenanzahl mehrerer Kanditaten ist durch das Los zu entscheiden, welche Kanditaten in die engere Wahl gelangen.

8. Zum Mitgliede des Magistrates kann außer den in Punkt 3 genannten Personen nicht gewählt werden, wer mit einem bereits gewählten Magistratsmitgliede im ersten oder im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist.

9. Nach durchgeführter Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters wird die konstituierende Sitzung geschlossen.

Wird einem der Gewählten die erforderliche Bestätigung versagt, so ist eine neuerliche Wahl in derselben Weise vorzunehmen.

10. Nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters leisten dieselben in die Hand des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters das vorgeschriebene Gelöbnis treuer Pflichterfüllung.

11. Sofort nach Übernahme des Amtes beruft der neue Bürgermeister eine Stadtratssitzung ein, nimmt den Stadträten die vorgeschriebene Angelobung ab und ordnet die Wahl der Beisitzer an.

12. Die Wahl der Beisitzer erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Punkte 6—8 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß zur Gültigkeit der Wahlen nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte erforderlich ist.

II.

Die Stadtvertretung hat zunächst tunlichst bald eine Geschäftsordnung für sich selbst und für den Magistrat zu beschließen und dieselbe dem Kreiskommando behufs Einholung der nach § 6 erforderlichen Genehmigung des MGG. vorzulegen. Bis dahin haben folgende allgemeine Bestimmungen zu gelten, welche auch der zu beschließenden Geschäftsordnung zu Grunde zu legen sind.

1. Der Stadtrat versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Auf Verlangen des dritten Teiles der Stadträte ist der Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat einzuberufen.

2. Stadträte, die ungerechtfertigterweise zu den Sitzungen nicht erscheinen, werden vom Bürgermeister ermahnt. Nach zweimaliger Ermahnung können säumigen Stadträten vom Stadtrate Geldbußen auferlegt werden.

3. Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Personalangelegenheiten sind jedoch in geheimen Sitzungen zu erledigen. Auch aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder wenn es das Interesse der Stadt erheischt, kann der Ausschluß der Öffentlichkeit vom Stadtrate beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet werden.

4. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Stadträte erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte gefaßt.

5. Über die Beratungen des Stadtrates ist ein Protokoll zu führen.

6. Der Bürgermeister hat Beschlüsse des Stadtrates, welche dessen Wirkungskreis überschreiten, bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend oder nach seiner Ansicht der Stadt zum Schaden gereichen würden, zu sistieren und hievon unverzüglich das Kreiskommando behufs allfälliger weiterer Veranlassung auf Grund des § 19 der Städteordnung zu verständigen.

7. Die Beamten der Stadt werden vom Stadtrate über Antrag des Bürgermeisters aufgenommen bezw. entlassen. Diener und Taglöhner kann der Bürgermeister im eigenen Wirkungskreise anstellen bezw. entlassen.

8. Der Bürgermeister führt bei den Beratungen des Stadtrates und des Magistrates den Vorsitz, vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und besorgt die unmittelbare Verwaltung der Stadt.

Er ist der Vorgesetzte aller städtischen Anstalten und Ämter und vertritt die Stadt nach Außen.

9. Schriftstücke, auf Grund deren die Stadt eine Verpflichtung übernimmt, müssen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von zwei Beisitzern unterzeichnet sein.

10. Der Bürgermeister handhabt die in den Wirkungskreis der Stadtvertretung gehörende Ortspolizei.

11. Die vom Bürgermeister auf Grund der Bestimmungen des § 17 der Städteordnung verhängten Geldstrafen und ebenso die vom Stadtrate nach den vorstehenden Bestimmungen auferlegten Geldbußen sind vom Stadtrate bezw. nach dessen Weisung vom Bürgermeister für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden.

12. Der Magistrat unterstützt den Bürgermeister nach dessen Weisungen bei der Durchführung der Beschlüsse des Magistrates und bei der unmittelbaren Verwaltung der Stadt. Er versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Die Leiter der städtischen Ämter oder deren Stellvertreter nehmen an den Beratungen des Magistrates, soweit sie Angelegenheiten ihres Wirkungskreises betreffen, teil und zwar, soferne sie nicht zugleich Mitglieder des Magistrates sind, nur mit beratender Stimme.

13. Der Bürgermeister ist durch die Beschlüsse des Magistrates nicht gebunden.

14. Eine der wichtigsten Aufgaben der aus den ernannten Stadtvertretungen hervorgegangenen Magistrate wird es sein, durch Anlage von Verzeichnissen der Gemeindemitglieder nach den einzelnen Kurien die in Aussicht genommene Durchführung von Stadtratswahlen in diesen Städten vorzubereiten.

3. Ernennung der Stadträte und deren Stellvertreter.

Im Sinne des § 14 der Vdg. des AOK. vom 18./VIII. 1916, Vdg.-Bl. Nr. 65, werden folgende Herren zu Stadträten der Stadt Janów ernannt:

1. Pfarrer Michael Zawisza, 2. Aktabowski Stanisław, 3. Drzymała Wincenty, 4. Herfurt Jan, 5. Krysteli Łukasz, 6. Krzysztoń Adam, 7. Kołtyś Wincenty, 8. Kwiecień Andrzej, 9. Kwiatkowski Leon, 10. Łupina Andrzej, 11. Mazurkiewicz Józef, 12. Orzeł Maciej, 13. Rogowski Adolf, 14. Rząd Tomasz, 15. Sowa Tomasz, 16. Tyszkiewicz Aleksander, 17. Polanowski Artur, 18. Wojtan Mikołaj, 19. Blumenkranz Leizor, 20. Friedman Chiel, 21. Zylber Benzian, 22. Scharfstein Boruch 23. Sterenfeld Aron, 24. Weidenbaum Pejsach.

Stellvertreter der Stadträte der Stadt Janów:

1. Bielecki Jan, 2. Chmiel Andrzej, 3. Jonak Stanisław, 4. Kołtyś Kazimierz, 5. Kuźmierczyk Michał, 6. Orzeł Jan, 7. Tomczyk Józef, 8. Gajewski Jan, 9. Wojtan Leon, 10. Forstadt Chaim, 11. Fichtenbaum Chemja, 12. Werba Jankiel.

Zu Stadträten der Stadt Kraśnik werden ernannt:

1. Pfarrer Józef Kobilinski, 2. Adam Gotner, 3. Franciszek Pluder, 4. Stanisław Osiniak, 5. Stanisław Zdybicki, 6. Wojciech Rycerz, 7. Jan Misztalski, 8. Władysław Gotner, 9. Robert Przegalinski, 10. Aleksander Rybka, 11. Stefan Rybka, 12. Stefan Czerwiński 13. Stanisław Grabowski, 14. Mieczysław Dobrowolski, 15. Tomasz Matuszkiewicz, 16. Jankiel Sobol, 17. Icek Majer Wajcenblit 18. Pinkwas Brafman, 19. Mendel Rubinsztajn, 20. Jan Pyzik, 21. Feliks Wojtowicz, 22. Stanisław Bienich, 23. Feliks Rudzyński, 24. Jan Chmielowiec.

Stellvertreter der Stadträte der Stadt Kraśnik:

1. Roman Paterski, 2. Józef Maszczyński, 3. Stefan Falisierski, 4. Teodor Narasewicz, 5. Paweł Siebielec, 6. Władysław Bielski, 7. Korneljusz Worniak, 8. Juljan Morawski, 9. Paweł Łukasiewicz, 10. Kazimierz Starobrat, 11. Motek Frydman, 12. Boruch Brafman.

4. Einschränkung des Fleischverbrauches: Durchführungsbestimmungen; Betriebsordnung für Schlachthäuser.

Im Nachhange zum Amtsblatte Nr. 23, Pkt. 7, werden folgende „Durchführungsbestimmungen“ angeordnet:

Zu § 1:

1. Unter Fleisch sind auch Fleischkonserven, Selchwaren, einschließlich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuß und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

2. An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen, Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager haben. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Bahnhofrestaurationen und Kantinen.

3. Die Fleischverkaufsläden für Rinder, Schweine und Geflügel sind an diesen Tagen geschlossen zu halten und es ist sowohl den Eigentümern, als auch ihren Angestellten der Aufenthalt in diesen Betriebsräumen verboten.

Zu § 2:

I.

Rindvieh (Stiere, Ochsen, Kühe und Kälber), dann Schweine, Schafe und Ziegen dürfen nur:

a) in öffentlichen Gemeindeschlachthäusern in: Janów, Kraśnik, Modliborzyce, Zakrzówek, Zaklików und Annopol,

b) in Brzozówka, Dzierzkowice, Chrzanów, Gościeradów, Kosin, Kawęczyn, Potok, Trzydnik, Urzędów, Wilkołaz in den durch den Wojt zu diesem Zwecke bestimmten Ubikationen (Schlachtstätten), geschlachtet werden.

II.

In den Schlachthäusern und in den zu diesem Zwecke bestimmten Ubikationen (Schlachtstätten) im Abschnitte I zitierten Anordnung dürfen die Tiere nur Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche von 2—5 Uhr nachmittags geschlachtet werden.

Es ist unbedingt verboten, an anderen Tagen Schlachtungen vorzunehmen.

III.

Das k. u. k. Kreiskommando bestimmt für jedes hier im Abschnitte I zitiertes Schlachthaus (Schlachtstätte) ein monatliches Schlachtviehkontingent, welches unter keiner Bedingung überschritten werden darf.

Die Verteilung des Kontingentes ist Sache der Gemeinde.

IV.

Die Schlachttiere sind nur unter nachstehenden Bedingungen zur Schlachtung zuzulassen:

1. wenn diese durch einen gut lesenden und schreibenden Viehbeschauer vor der Schlachtung beschaut werden;

2. wenn diese mit einem vorgeschriebenen Viehpasse gedeckt sind;

3. wenn die Taxe für Verwendung des Schlachthauses erlegt ist.

Die Taxe ist Eigentum der Schlachtgemeinde.

In den Schlachthäusern und Schlachtstätten, für welche keine bestimmte Schlachttaxe bemessen ist, wird die Taxe von einem Stück Rindvieh und Schwein mit 1 Rubel, von einem Stück Schaf oder Ziege mit 50 Kop. festgestellt.

4. Wenn die Viehbeschautaxe bereits entrichtet wurde.

Die Viehbeschautaxe beträgt: von einem Stück Rindvieh oder Schwein 1 Krone, von einem Stück Schaf oder Ziege 50 Heller.

Die Gemeinden haben mit Ende des Monats dem Viehbeschauer die gebührenden Taxen gegen gestempelte Quittung auszuzahlen.

5. Wenn die Gewerbsleute vor jeder Schlachtung eine vom Gemeindeamt mit Siegel versehene Bescheinigung vorlegen, daß sie die Schlachtungsermächtigung besitzen und das Schlachtviehkontingent nicht erschöpft haben.

V.

Der Viehbeschauer hat zu überprüfen, ob den in den Abschnitten I, II und IV zitierten Bedingungen entsprochen wurde.

Der Viehbeschauer darf nicht zulassen:

A) Zum Schlachten:

1. Wenn den in den Abschnitten I, II und IV zitierten Bedingungen nicht entsprochen wurde.

2. Wenn die Tiere abgemagert oder trächtig sind.

3. Wenn die nichtträchtigen Schweine unter 100 *kg* Lebensgewicht schwer sind.

4. Wenn die Tiere krank, die Rinder mit prägnanter Tuberkulose und die Schweine mit Finnenkrankheit behaftet sind.

B) Fleisch zur Konsumtion.

1. Wenn das Fleisch eine anorme Farbe besitzt (braunrote, braune, schwarzgraue) oder klebrig und sulzig infiltriert erscheint.

2. Wenn das Fleisch mit Tuberkulose oder Finnen behaftet ist.

Solches Fleisch ist von dem Viehbeschauer sogleich mit roher Karbolsäure oder Petroleum zu begießen und unschädlich zu machen.

VI.

Weitere Pflichten des Viehbeschauers:

a) Der Viehbeschauer hat bis zur Beendigung der Schlachtung und Herstellung der im Schlachthause (Schlachtstätte) anwesend zu sein;

b) hat beim Vergraben des kranken Fleisches mit dem Wojt oder Soltys anwesend zu sein;

c) hat am ersten jeden Monates Schlachtviehausweise samt Viehpässen dem Wojt zu übergeben und zu überwachen, daß diese durch den Wojt dem Kreiskommando spätestens am 3. jeden Monats vorgelegt werden;

d) hat sich öfters durch unverhofft durchgeführte Hausrevisionen zu überzeugen, ob nicht etwa Tiere geheim zu Gewerbszwecken geschlachtet wurden;

e) hat von allen Übertretungen die Meldung durch die betreffende Gemeinde dem Kreiskommando zu erstatten.

VII.

Ist das vom Kreiskommando dem Schlachthause (Schlachtstätte) zugestandene Kontingent vor Monatsschluß erschöpft, so ist das Schlachthaus bis zum Ende des Monats zu sperren.

VIII.

Im Schlachthause und Schlachtstätten hat Ordnung und Reinlichkeit zu herrschen.

Die Überwachung derselben obliegt dem Viehbeschauer.

IX.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Überdies kann nebst dem Verfall der Schlachttiere (Fleisches) auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

X.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die nötigen Drucksorten sowie die monatlichen Schlachtviehkontingente für jedes Schlachthaus (Schlachtstätte) werden separat ausgegeben.

5. Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Vdg. des k. u. k. MGG. vom 12./XI. 1916.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. **Handelskonzession.**

Zum gewerbsmäßigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2. **Überfuhrbewilligung.**

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Ueberfuhrbewilligung muß der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3. **Vidierung der Bewilligungsurkunde.**

Auf Grund der Ueberfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4. **Strafbestimmungen.**

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5. **Aufhebung älterer Vorschriften.**

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6. **Wirksamkeitsbeginn.**

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

6. Strafnachsicht.

Aus Anlaß der Proklamation des selbstständigen Königreiches Polen wurde im Sinne des MGG.-Amnestie-Erlasses vom 5./XI. l. J., M. J. Präs. Nr. 15 832/16, den nachstehend angeführten Sträflingen des hiesigen Feldarrestes der Rest der Strafe gnadenweise nachgesehen:

1. Jakubczyk Andreas aus Majdan, Gmde. Modliborzyce;

2. Amborski Johann aus Antolin, Gmde. Brzozòwka;

3. Trzpiot Johann aus Antolin, Gemeinde Brzozówka;

4. Piwowarski Sigismund aus Rzeczyca ks., Gmde. Trzydnik;

5. Brankiewicz Ladislaus aus Łysaków, Gmde. Zaklików;

6. Krasoń Laurenz aus W. Gościeradówska;

7. Żuraw Johann aus Stojeszyn, Gmde. Modliborzyce;

8. Gozdal Karl aus Bęczyn, Gemeinde Urzędów;

9. Spryszak Dominik aus Moczydła stara, Gmde. Brzozówka;

10. Bieńko Peter aus Osòwek, Gemeinde Potok;

11. Byra Valentin aus Polichna, Gmde. Brzozówka.

7. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

1. Tomporowski Josef aus Kępa, Gemde. Wilkołaz, wegen Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes gem. § 2 der Vdg. des AOK. vom 8./3. 1916 Nr. 51, St. XVI des Vdg.-Bl. für die MV. in P., zur Kerkerstrafe in der Dauer von einem Monate.

2. Ptaszek Peter aus Wolica, Gmde. Polichna, wegen Verbrechens der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer gem. § 318 MSt., zur Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Monaten und

3. Witkowski Michael aus Kolonie Józefin, Gmde. Zakrzòwek wegen Verbrechens der Verleumdung gem. § 514 MSt., zur Strafe des schweren und verschärften Kerkers in der Dauer von zwölf Monaten.

8. Urteil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin als Standgericht hat nach der am 26., 27. und 28. Oktober 1916 durchgeführten Verhandlung zu recht erkannt:

1. Boleslaus Szyszkowski, 26 Jahre alt, Korbflechter in Tatary,

2. Thomas Wójcik, 40 Jahre alt, Korbflechter in Lublin,

3. Josef Grenda, 22 Jahre alt, Korbflechter in Lublin,

4. Johann Dymucha, 21 Jahre alt, Maurer in Lubartów,

5. Josef Pytka, 46 Jahre alt, Tischler in Lubartów,

6. Hedwig Wójcik, 30 Jahre alt, Händlerin in Lublin,

7. Julianne Gejzak, 26 Jahre alt, Wäscherin in Lublin,

sind schuldig:

I. Boleslaus Szyszkowski, Thomas Wójcik und Josef Grenda, daß sie am 16. August 1916 in Kosminek, gegen die Feldgendarmen Zugsf. Michael Buchmüller und Korporal Peter Weretylnik mehrere Revolverschüsse, in der Absicht sie zu töten, abgegeben haben.

II. Boleslaus Szyszkowski, Thomas Wójcik und Josef Grenda, daß sie in der Nacht vom 28. auf den 29. August 1916, mit Revolvern bewaffnet, in das Haus des Andreas Korba in Rury Wizytkowski eingestiegen sind, durch Drohungen und gewaltsame Handanlegung gegen die dort anwesenden Personen denselben Gewalt angetan haben, um sich der Barschaft im Betrage von 115 Rub. und 230 K zu bemächtigen und diese Beträge wirklich geraubt haben, sowie, daß sie auf dieselbe Weise in der Nacht vom 30. auf den 31. August 1916 bei Stanislaus Podolski in Krępiec den Betrag von 145 Rubel geraubt haben;

III. die Obgenannten und Johann Dymucha, daß sie auf die obbezeichnete Weise am 3. September 1916 bei Seweryn Borowski in Młyn Polny (Bezirk Lubartów) den Betrag von 500 K und 250 Rub. geraubt haben;

IV. die vier vorher Genannten, sowie Josef Pytka, daß sie auf dieselbe Weise am 2. September 1916 bei Valentin Łazuga in Hniszo-

wice den Betrag von 745 Rub. und 50 K geraubt haben;

V. Hedwig Wójcik und Julianne Gejzak, daß sie die, ad II bezeichneten Raubüberfälle durch Ausspähung der Vermögensverhältnisse, durch Beschaffung des bei den Ueberfällen benützten Revolvers, durch Unterricht und Anraten veranlaßt, beziehungsweise einen Teil der bei diesen Raubüberfällen geraubten Geldbeträge an sich gebracht haben;

VI. Josef Grenda überdies, in der Absicht sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, am 23. Juli 1916 seine Abteilung des Poln. Hilfskorps verlassen hat.

Hiedurch haben begangen:

Boleslaus Szyszkowski, Thomas Wójcik und Josef Grenda das Verbrechen des versuchten Mordes nach §§ 15, 413, 414, Z. 4 MStG. und das Verbrechen des Raubes nach §§ 483, 485 b, c, d und 487 MStG., Josef Grenda überdies das Verbrechen der Desertion nach § 183 MStG.

Johann Dymucha und Josef Pytka das Verbrechen des Raubes nach §§ 483, 485 b, c, d und 487 MStG.

Hedwig Wójcik und Julianne Gejzak das Verbrechen der Teilnahme und der Teilnehmung am Verbrechen des Raubes nach §§ 11, 483, 485 b, c, d, 487 und 491 MStG.

Hiefür wird Josef Grenda aus dem polnischen Hilfskorps ausgestoßen und werden alle gemäß Verordnung des AOK. (EOK.) vom 16. März 1915 Op. Nr. 31 183 und § 444 MStPO. zur Strafe

Des Todes durch den Strang verurteilt.

LUBLIN, am 28. Oktober 1916.

Das Urteil wurde am 28. Oktober 1916 bestätigt und am selben Tage öffentlich vollzogen.

9. Amnestie.

In Durchführung des Amnestie-Erlasses vom 5. November 1916, Z. J. Präs. Nr. 15832/16 (Amtsblatt Nr. 23), wurde den Sträflingen 1. Wenzel Kolasa aus Baraki stara, Gmde. Zaklików, 2. Karoline Młynarska aus Kraśnik, 3. Vinzenz Szymański aus Gościeradów, 4. Johann Smyl aus Zakrzówek, welche bereits die auferlegte Kerkerstrafe abbüßten, der Rest der Strafe nachgesehen.

Den nachfolgend genannten Sträflingen wurde die bis zum 5. November l. J. rechtskräftig auferlegte, jedoch noch nicht vollzogene Strafe, im Ganzen nachgesehen, u. zw. den

I. vom Friedensgerichte in Janów Verurteilten:

1 Andrzej Borecki 2 Dawid Dercha 3 Berek Lachter 4 Sura Laja Umlas aus Janów 5 Josef Kowalik 6 Andrzej Tyra 7 Jacenty Gabka 8 Maryanna Sulowska 9 Stanislaus Sulowski 10 Stanislaus Omiatek 11 Filip Lewczyk 12 Stanislaus Matysz 13 Wawrzyniec Sulewski 14 Tomasz Jarosz 15 Simon Szmiszek 16 Wojciech Jarosz 17 Bartlomiej Zdybel 18 Georg Madejski 19 Paul Gąbka 20 Adalbert Stadnicki 21 Paul Biernat 22 Andreas Zdybel 23 Martin Zdybel 24 Adalbert Biernat 25 Franz Gąbka 26 Thomas Sulewski 27 Paul Szwatek 28 Mathias Kościk aus Chrzanów 29 Franz Knap 30 Maryanna Kulpa 31 Vinzenz Kołtyś Sohn des Kasimir aus Janów 32 Michael Drzymała aus Zaolszynie ad Janów 33 Leon Kuśmierz aus Janów 34 Stanislaus Kendra 35 Stanislaus Kendra aus Zaolszynie ad Janów 36 Thomas Oleksiak aus Nalepy Bezirk Nisko 37 Josef Rycerz 38 Andreas Sulowski 39 Adalbert Widz 40 Stanislaus Kowalik 41 Johann Maksim 42 Johann Kowalik 43 Adalbert Góra 44 Kasimir Jaworski 45 Adalbert Jaworski 46 Adalbert Maksim 47 Martin Krzos 48 Marynna Góra 49 Paul Sulowski 50 Martin Jarosz 51 Michael Zdybel 52 Stanislaus Sokół 53 Wawrzyniec Chudziak 54 Valentin Zdybel 55 Andreas Zaręba 56 Adalbert Biernat 57 Johann Zdybel 58 Anton Ponk 59 Valentin Łupina 60 Anton Krzos 61 Andreas Gąbka 62 Mathias Sokół 63 Paul Sokół 64 Johann Łupina 65 Josef Kozina 66 Simon Łupina 67 Paul Szwałek 68 Adalbert Maksim 69 Josef Josef Biernat aus Chrzanów 70 Johann Skowroński aus Zaolszynie ad Janów 71 Johann Właszczak aus Wólka Ponikiewska Gemeinde Zakrzówek 72 Michael Bednarczyk 73 Herszek Oliwa 74 Nachmann Gutermann 75 Froida Horendreksler 76 Schloma Blumenkranz 77 Pinia Kleinkaufmann 78 Chana Richter 79 Ajdla Blumenkranz 80 Gela Rojt 81 Necha Oberhand 82 Chaskel Wajnszelbaum 83 Nuchym Feferkichen 84 Hinda Reizmann 85 Herszek Karpenkopf 86 Ruchla Kielmanowicz 87 Sura Blumenkranz 88 Mala Kalikstein 89

Freide Horendreksler 90 Berek Zukiermann aus Janów 91 Johann Domański aus Gorajec Gmde. Radecznica 92 Josef Szpot aus Zaolszynie ad Janów 93 Martin Kaproń aus Godsiszów Gmde. Kawęczyn 94 Kasimir Łuszczek 95 Andreas Brytan aus Zaolszynie ad Janów 96 Magdalena Sobiło 97 Josef Kurzyna 98 Johann Kuśmierczyk aus Łążek Gmde. Kawęczyn 99 Dominik Kendra 100 Josef Szpot 101 Ludwig Jonak aus Zaolszynie ad Janów 102 Matheus Kotlik aus Łążek Gemde. Kawęczyn 103 Agnes Flis aus Momoty dolne 104 Josef Powęzka aus Łążek 105 Herszek Brenner 106 Golda Brenner 107 Wolf Scharfstein aus Janów, 108 Valentin Piech aus Stojeszyn Gemeinde Modliborzyce 109 Ziwka Ehrlichmann aus Pułankowice Gemeinde Wilkołaz 110 Andreas Krasny (Senior) 111 Andreas Krasny (Junior) 112 Andreas Zdybel aus Chrzanów 113 Mendel Rabinowicz 114 Icek Spis aus Janów 115 Moschko Bines aus Kraśnik 116 Ajdel Olender 117 Freidl Horendreksler 118 Hersch Blumenkranz 119 Abraham Dycha 120 Ester Bukszpan 121 Dobra Rojt 122 Zacharias Weißberg 123 Abraham Teichmann aus Janów 124 Franz Krysteli aus Annopol 125 Leib Weiß aus Janów 126 Ignaz Krzos aus Zaolszynie ad Janów 127 Stefan Sowa aus Janów 128 Schloma Troppen aus Modliborzyce 129 Schloma Birmann aus Janów 130 Peter Dembiec 131 Johann Zgórka aus Wolica Gemde. Modliborzyce 132 Adalbert Gaja aus Chrzanów 133 Matheus Wojcik aus Zdziłowice Gemde. Chrzanów 134 Ojser Lachter aus Janów 135 Agnes Kata aus Pikule Gmde. Kawęczyn 136 Maryanna Czuba aus Zdziłowice Gmde. Chrzanów 137 Icek Großgold 138 Wiktorie Gałus aus Janów 139 Josef Kurzyna 140 Magdalena Sobiło 141 Josef Powęzka 142 Johann Kuśmierczyk 143 Matheus Kotlik aus Łążek Gmd. Kawęczyn 144 Martin Sokal aus Jakuby 145 Anton Biżek aus Biała Gmde. Kawęczyn 146 Dominik Kendra aus Zaolszynie ad Janów 147 Katharina Flis 148 Aniela Flis aus Flisy Gemeinde Kawęczyn 149 Thomas Jackowski 150 Peter Dembiec 151 Ludwig Dembiec aus Wolica Gemeinde Modliborzyce 152 Michael Moszczyński 153 Franz Moszczyński aus Janów 154 Anastazye Miechnik aus Godziszów Gemeinde Kawęczyn 155 Katharina Kajkowska 156 Andreas Wieleba 157 Valentin Bielak 158 Simon Bielak 159 Josef Kajkowski aus Andrzejow Gemeinde Kawęczyn 160 Alexander Tochmann aus Janów 161 Michael Koryca aus Krzemień Gmde. Kawęczyn 162 Agnes Fac aus Wolka Ratajska Gmde. Kawęczyn 163 Josef Kuźnicki aus Batorz Gmde. Chrzanów 164 Martin Niescior aus Zdziełowice Gmde. Chrzanów 165 Katharina Zuraw 166 Maryanna Miś 167 Anton Miś aus Stojeszyn Gemeinde Modliborzyce und 168 Filip Lewczyk aus Chrzanów.

II. vom Friedensgerichte in Kraśnik Verurteilten:

1 Stepan Wilk 2 Laja Feld aus Kraśnik 3 Jakob Łyczak aus Trzydnik 4 Matheus Sosnówka aus Rzecyca Gmde. Trzydnik 5 Maryanna Zbęk 6 Josef Jagiełło 7 Valentiu Zbęk 8 Maryanna Wojtowicz aus Węglin Gemeinde Trzydnik 9 Mordko Frajdenberg 10 Motek Herschsohn (Sohn des Berl) aus Kraśnik 11 Franz Majcher 12 Anna Majcher aus Kraśnik (Podlesie) 13 Kazimiera Komadowski 14 Josef Siwierski aus Trzydnik mały 15 Hyloł Hochstein 16 Herch Roset 17 Chaim Tenenbaum 18 Abraham Ajzenszadt 19 Chaja Gutfreund 20 Hersch Grünberg 21 Josek Faszync 22 Dawid Brener 23 Boruch Himmelblau 24 Schaje — Ryfka Tabaczkiewicz 25 Moses Dawid Ajzen 26 Nuchym Rap 27 Josek Bek 28 Abraham Graf 29 Johann Potocki Sohn des Stanislaus 30 Tauba Steinberg 31 Schmul Giwercer 32 Peter Szczepański 33 Josef Wróblewski 34 Boruch Olender 35 Josef Koszałka 36 Chaim Bryks 37 Chaim Majer Mandelel 38 Hersch Roset 39 Alter Zysberg 40 Tema Karper 41 Izral Karper 42 Icek Leiba Frajdenraich 43 Motek Furtal 44 Mordko Rosenbus 45 Majer Steimcrycer 46 Chaim Tenenbaum 47 Josef Łukasik 48 Valenty Duma 49 Michel Fuks 50 Feiga Małka Goldberg 51 Berek Herszstein Sohn des Schmul 52 Herszek Zajler 53 Schloma Bines 54 Tema Karper 55 Michel Blade 56 Chaim Erlichsohn 57 Boruch Weisbard 58 Schmul Erlich aus Kraśnik 59 Wawrzenic Pizoń aus Dabrowica Gmde. Potok 60 Ladislaus Osioł aus Dąbrowica Gmde. Potok 61 Zelman Brawer 62 Schmul Weißbard 63 Ladislaus Mazurkiewicz 64 Abuś Herschhorn 65 Moschek Boruch Großmann 66 Boruch Gutfreund aus Kraśnik 67 Michał Baran aus Rzeczyca Gmde. Trzydnik 68 Ladislaus Mazurkiewicz 69 Apolonia Matuszkiewicz 70 Anna Majcher 71 Motek Zylberberg 72 Josef Kempa aus Kraśnik 73 Anton Schmidt aus Budzyń Gmde. Dzierzkowice 74 Chil Rosenwasser 75 Wolf Wolberger 76 Schloma Bines aus Kraśnik 77 Michael Sudor 78 Anna Kara aus Łychów Gmde. Trzydnik 79 Josef Wyrwas aus Potok wielki 80 Anton Zdybicki 8

Thomas Trynkiewicz 82 Johann Potocki 83 Stefan Turkiewicz 84 Josefa Zielińska 85 Thomas Trynkiecz aus Kraśnik 86 Stanislaus Biały aus Majdan Dąbrowa Gmde. Trydnik 87 Maryanne Słowan aus Majdan Dąbrowa Gemeinde Trzydnik 88 Motek Fogiel 89 Abraham Brawer aus Kraśnik 90 Josef Zieba aus Olbieńcin Gmde. Trzydnik 91 Syma Schrajer 92 Feiwel Felberg 93 Rosa Holzer 94 Daniel Zylber aus Kraśnik 95 Franziska Drąg aus Rzeczyc Gmde. Trzydnik 96 Barbara Krajewska aus Trzydnik duży 97 Adam Rak aus Kraśnik (Podlesie) 98 Anton Nosal aus Kraśnik (Zarzecze) 99 Peter Zając aus Olbiencin Gmde. Trzydnik 100 Andreas Zdyb 101 Jan Dekel aus Kraśnik 102 Helena Wojtowicz 103 Valentin Antosiewicz aus Olbiencin Gemeinde Trzydnik 104 Leisor Szyja Rohen 105 Schloma Chaim Rottenberg 106 Josef Kępa 107 Peter Kępa 108 Adalbert Wilk 109 Johann Potocki aus Kraśnik 110 Thomas Burda aus Kraśnik (Piaski) und 111 Anton Klecha aus Kraśnik.

III. vom Friedensgerichte in Gościeradów Verurteilten:

1 Michal Sot aus Dzierzkowice 2 Johann Górski aus Trzydnik 3 Anton Cytan 4 Szczepan Cytan aus Blizkowice Gmde. Annopol 5 Johann Saja aus Gościeradów 6 Andreas Figura 7 Maryanna Figura 8 Peter Grot 9 Josefa Grot (Witwe) 10 Josefa Grot (Tochter der Josefa) aus Szczecin Gmde. Gościeradów 11 Thomas Tomala 12 Johann Tomala aus Borów Gmde. Kosin 13 Maryanna Błaś aus Annopol 14 Veronika Kawa aus Liśnik Gmde. Gościeradów 15 Antonia Serafin aus Księżomierz Gmde. Gościeradów 16 Barbara Gorczak rect. Borczuk aus Dąbrowa Gemeinde Annopol 17 Stanislaus Zgardziński 18 Johann Zgardziński aus Annopol 19 Bartłomej Trymucha 20 Josef Trymucha aus Swięciechów Miłoszówka Gmde. Annopol 21 Karl Grot 22 Feliksa Grot 23 Aleksandra Puzio aus Szczecin Gmde. Gościeradów 24 Michael Serafin 25 Josef Magdziak aus Wólka Gmde. Gościeradów 26 Johann Czuliński aus Gościeradów 27 Julian Szczepański aus Annopol 28 Karolina Latowiec aus Meierhof Wólka Gmde. Gościeradów 29 Thomas Łach aus Trzydnik 30 Karl Zuchowicz 31 Sofie Zuchowicz 32 Thomas Zuchowicz 33 Anna Kawa 34 Julianna Rzymek aus Mniszek Gemeinde Kosin 35 Johann Kuśmierz 36 Ignaz Maszlach aus Liśnik duż. Gemeinde Gościeradów 37 Ludwika Wołos 38 Josef Wołos aus Grabòwka Gmde. Annopol 39 Agata Mech aus Baraki stare Gemeinde Zaklików 40 Stanislaus Gaj aus Opoka duża Gemeind Kosin 41 Maryanna Wilkosz aus Księżomierz 42 Josefa Janiec 43 Maryanna Pawłoszek aus Suchodoły Gmde. Gościeradów 44 Walenty Wilkosz aus Borów Gmde. Kosin 45 Kunegunda Maciejak 46 Michael Łopion aus Rakówka—Borów Gemeinde Kosin 47 Katharina Magdziak aus Dąbrowa Gemeinde Annopol 48 Franz Naborczyk aus Grabówka Gemeinde Annopol 49 Ludwig Pulnicki aus Baraki nowe Gemeinde Zaklików 50 Josefa Grot aus Szczecin Gmde. Gościeradów 51 Andreas Drop aus Borów Gmde. Kosin 52 Paul Skorupa 53 Josef Maziarski aus Mniszek Gemeinde Kosin 54 Franz Tomczyk aus Wymysłow Gemeinde Kosin 55 Josef Wilkosz aus Rakówka Gemeinde Kosin 56 Stanislaus Partyka 57 Michael Wojewoda 58 Adalbert Deleksa 59 Josef Bierut 60 Franz Zbiżek 61 Josef Kozak aus Borów Gemeinde Kosin 62 Josef Matys 63 Josef Kawa aus Mniszek Gemeinde Kosin und 64 Vinzenz Szymański aus Sucha Wólka Gemeinde Annopol.

10. Vorratsaufnahme getrockneter Pflaumen und Pflaumenmuses.

Vdg. des MGG. Lublin v. 11./XI. 1916.

Es wird Folgendes verfügt:

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über ¹/₂ russischen Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloß Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware sofort längstens aber bis 5. Dezember 1916 beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls bis zu der vorgenannten Frist vorschriftmäßig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter ¹/₂ russischem Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

Nichtanmeldungen werden strenge bestraft; außerdem wird die Ware für verfallen erklärt.

11. Sparen mit Petroleum.

Wegen der bedeutenden Reduzierung des dem Kreise Janów zugewiesenen Petroleumkontingentes wird die Bevölkerung zur größten Sparsamkeit im Verbrauche von Petroleum aufgefordert.

Für Privatkonsum dürfte nur eine 20-25°/₀ige Deckung (gegenüber dem Normalbedarf) vorhanden sein, daher sind diesbezüglich folgende strenge Verfügungen notwendig u. zw.:

1. der Verbrauch aller militärischen Stellen und Zivilämter hat auf das unbedingt nötige Ausmaß eingeschränkt zu werden.

2. Für Heiz- und Kochzwecke (Petroleum-Öfen-Apparate etc.) darf Petroleum nicht verwendet werden.

3. Auch der Verbrauch von Petroleum für Putz- und Reinigungszwecke ist auf das Äusserste einzuschränken.

12. Waschlauge aus Holzasche.

Ad Vdg. MGG. R. S. Nr. 87 338/16.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur größten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, läßt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäß aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heißen Wassers übergossen und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfließende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt daß sie vollkommen weißgebrannt ist, den zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei außer der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebig Gebrauch zu machen.

Über diese Verwendung der Holzasche ist die Bevölkerung und Truppen durch entsprechende sofort durchzuführende Verlautbarungen eingehend zu belehren.

13. Arbeiteraufnahme für den Wiederaufbau Galiziens.

Ad Exh. Nr. 527/28 Z. A. V. A. ex 1916.

Es werden gesucht:

Taglöhner	173
Zimmerleute	480
Zimmergehilfen	62
Zimmermannsarbeiter	102
Zimmermannmeister	1
Erdarbeiter	31
Tischler	36
Maschinentischler	2
Ackerbaumaschinentischler	5
Modelltischler	3
Tischlerarbeiter	4
Tischlergesellen	50
Tischlergehilfen	30
Gehilfenburschen	4
Schlosser	8
Maschinenschlosser	20
Bessere Schlosser zu den Dezimalwagen	2
Futterschneider	3
Schmiede	13
Schneidermeister	6
Schmied zum Dampfhammer	1
Schmiedegehilfen	13
Kesselschmiede	2
Eisendreher	2
Eisengießer	8
Gußputzer	2
Kernmacher	2
Frikfionspresser	5
Exzenterpresser	3
Sägemühlenarbeiter	42
Säger	23
Tiefbohrmeister	1
Tiefbohrgehilfen	16
Sägemühlenmaschinist	1
Sägemühlenarbeiter, Gatterschneider	5

Sägemühlenarbeiter (Zirkul.)	5
Dreher	1
Maschinist	1
Monteure	4
Elektromonteure	2
Maurermeister	1
Maurer	49
Steinhauer	10
Schleifer	1
Knechte	11
Waldknechte	6
Grubenwagenarbeiter	40
Wagner	2
Heizer	5
Maschinenwärter	1
Fournierer	4
Maschinenmechaniker	1
Maschinenmechaniker für Zigaretten-hülsenfabrik	1
Mergelarbeiter	30
Uhrmachergesellen	2
Fabrikszuckerbäcker	2
Böttcher	3
Destillierer	1
Schotterschlägerarbeiter	10
Steinbrecher	4
Wagnergehilfen	2
Dachziegelstreicher	5
Setzer	5

Anmeldungen nimmt entgegen das Kreis-arbeits-Vermittlungsamt des k. u. k. Kreiskommandos Janów sowie die k. u. k. Gend.-Posten-Kommanden.

14. Arbeiter für die k. u. k. Industriegruppe I in Zwierzyniec, Kreis Zamość.

Ad Exh. Nr. 560/43 Z. A. V. A. ex 1916.

Es werden gesucht:

Gattermeister	Wagner
Maschinisten	Tischler
Elektrotechniker	Zimmerleute
Mechaniker	Schlosser
Sägeblätterschärfer	Schmiede
Holzschlichter	Heizer
Holzhobler	Faßbinder
Seiler	Kutscher
Sattler	Fabriksarbeiter
Waldarbeiter	Taglöhner
Eisenbahnarbeiter	

die, da der größte Teil der Arbeiten im Akkord ausgeführt wird, gegen K 15.—, 12.—, 10.— täglich verdienen können. Die Industriegruppe I sorgt für entsprechende Unterkunft und Verköstigung.

15. Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. September 1916.

1. Zwecks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeitern zugestandenen Fürsorgemaßnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabriksinspektion wird von den einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen außerdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetzes für die Fabriksinspektion in Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin, die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczowa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachung gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfkesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkesselbesitzern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampf-

kesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autorisierten Vereine oder ein autorisiertes Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfaßt in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirkes, welche die gewerbsmäßige bezw. fabriksmäßige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungskreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;

b) Eisenbahnbetriebe;

c) die Torfgewinnung.

6. Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnung bezw. in den Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltung präzisierten Vorschriften, betreffend:

a) Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;

e) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und den Arbeitern.

7. Der Fabriksinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzeit das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntnis zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer anderseits, auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, und sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektion wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimationen und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: „Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor“ bezw. „Der k. u. k. Fabriksinspektor“.

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung einer vom M.-G.-G. ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme der den Verwaltungsmitgliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehende, für Arbeiter bestimmte Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufsstellen usw.) — gestattet.

Demgemäß ist die Legitimation sowohl für die Portiere wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehende Personen (Meister, Werkführer usw.) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, daß in einem ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bezw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungen negatives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

Die Kreiskommanden haben ihre Verfügungen über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Personen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahnenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

14. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbeunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

16. Maßnahmen gegen Preistreiberei.

(ad Präs Nr. 1400/16 MGG.)

Die für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1916 festgesetzten Richt- und Höchstpreise sind aus der beigeschlossenen Beilage ersichtlich.

17. Regelung des Verkehres in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Vdg. des MGG. vom 10./XI. 1916.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos MV. Nr. 97377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des MGG. zu melden.

§ 2. Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des MGG.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des MGG. anzumelden.

§ 3. Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weißpech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des MGG. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des MGG. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4. Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widersprueh mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5. Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des MGG. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:				
Scharrharz (Scharrpech)	für 100 kg.	K	80·—
Rinnharz (Rinnpech)	„ 100 „	„	110·—
B) Kolophonium:			
dunkle Ware	„ 100 „	„	135·—
helle gereinigte Ware der der landesüblichen Marken:			
F G H	„ 100 „	„	150·—
J	„ 100 „	„	160·—
K	„ 100 „	„	168·—
M-N bis W G	„ 100 „	„	178·—
W W und heller	„ 100 „	„	180·—
C) Terpentinöl:			
gewöhnliches	„ 100 „	„	280·—
destilliertes	„ 100 „	„	300·—
D) Terpentin, dick	„ 100 „	„	168·—
E) Brauerpech	„ 100 „	„	155·—
F) Weißpech	„ 100 „	„	95·—
G) Abfallpech	„ 100 „	„	69·—
H) Holzteer	„ 100 „	„	15·—
J) Holzpech	„ 100 „	„	18·—
K) Holzkohle	„ 100 „	„	10·—
L) Holzessigsaurer Kalk Calciumacetat	für 100 % kg	K	21.—

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 *kg* netto ab Verladestation einschließlich Verpackungskosten.

§ 6. Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des MGG. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale des MGG. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Angabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

§ 7. Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bezw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8. Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des MGG. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen verstößt, zum Verstoß auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldsrafe bis zu 10.000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Außerdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zu Gunsten der Rohstoffzentrale des MGG. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

18. Stand der Infektionskrankheiten im Monate November 1916.

Fleckfieber:

Chrzanów 2 (1), Janów 7, Kraśnik 1, Michałówka 1.

Bauchtyphus:

Polichna dolna 1, Wierzchowiska 1, Janów 9, Godziszów 2, Krzemień-Nowa Osada 1, Ruda 1, Modliborzyce 2, Wolica 2, Metelin 2, Ostrów 1, Zalesie (Wilkołaz) 1, Zaklików 2. Dębina 1, Majdan (Zakrzówek) 2 (1), Zakrzówek 4.

Blattern.

Błażek 1.

Scharlach:

Polichna dolna 2, Modliborzyce 4, Radwanówka (Potok) 3, Zaklików 7 (2).

(Anmerkung: Ziffern in der Klammer bedeuten Todesfälle.)

19. Verlustanzeigen.

Verloren wurden:

Identitätskarte des Johann Bogacz aus Wilkołaz I, gültig bis 31./12. 1916,

Jdentitätskarte des Johann Samolej aus Wilkołaz I, gültig bis 31/.12. 1916,

Identitätskarte des Jan Wojtowicz aus Dzierzkowic, gültig bis 31./12. 1916.

Die Finder haben die Identitätskarten beim nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben.

Mißbrauch wird strenge bestraft.

20. Eröffnung öffentlicher Schulen.

Kundmachungen des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Eröffnung einer öffentl. Realschule in Puławy.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Puławy eine „Öffentliches Realschule" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Realschule in Pulawy" geleitet und nach außen vertreten.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Zamość.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Zamośc ein „Öffentliches Realgymnasium" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasyums in Zamość" geleitet und nach außen vertreten.

Eröffnung eines öffentlichen Realgymnasiums in Pińczów.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Pińczów ein „Öffentliches Realgymnasium" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Realgymnasiums in Pinczòw" geleitet und nach außen vertreten.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Lublin.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Lublin eine „öffentliche Lehrerinnenbildungsanstalt" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Lublin" geleitet und nach außen vertreten.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Zamość.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Zamość eine „Öffentliche Lehrerbildungsanstalt" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Zamość" geleitet und nach außen vertreten.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Solec an der Weichsel (Kreis Wierzbnik) eine „Öffentliche Lehrerbildungsanstalt" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-General-Gouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec" geleitet und nach außen vertreten.

NACHTRAG.

Beschränkung der unentgeltlichen oder ermäßigten Rundholzabgabe aus den Staatsforsten im Okkup.-Bereiche an Kriegsabbrändler.

Vdg. des MGG. F. D. Nr. 51876/16 v. 21/9., 1916.

Das MGG. hat in Erfahrung gebracht, daß bei der unentgeltlichen oder ermäßigten Rundholzabgabe an Kriegsabbrändler Mißbräuche entstanden sind und wurde zur Verhütung derselben Nachstehendes angeordnet:

1. Daß von nun ab unentgeltliche und ermäßigte Rundholzabgaben für Kriegsabbrändler in geschlossenen Städten und Märkten grundsätzlich überhaupt nicht mehr, und solche an Kriegsabbrändler am Lande nur ausnahmsweise und nur an ganz arme Leute dann verabfolgt werden, wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hiezu Rundholz und nicht Ziegel- und Schnittmaterial benötigen;

2, daß nur solche Petenten der Begünstigung einer unentgeltlichen oder ermäßigten Holzabgabe aus dem Titel der Notstandsaktion teilhaftig werden können, deren Wohnstätten durch Kriegsereignisse zerstört wurden, so daß also zur Wiedererrichtung von Umzäumungen und anläßlich der vor dem Kriege und nach der Okkupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt;

3. daß die Abgabe von billigen Ziegelmaterial und Brettern bei Vorhandensein der unter 1) genannten Voraussetzungen nach Maßgabe der Vorräte — jedenfalls aber in einem beschränkten Maße — seitens der Kreiskommanden in absehbarer Zeit erfolgen wird.

4. Daß die bei den Gemeinden von den Gemeindeinsassen einlaufenden Petite unter Verantwortlichkeit der Gemeindefunktionäre insoferne zu sichten sind, daß die Gesuche der nicht besonders bedürftigen Petenten ausgeschieden werden. Die anderen sind in einem Verzeichnisse unter Angabe der verbaut gewesenen Fläche der zerstörten Objekte, des zum Wiederaufban nötigen Rundholzes und Schnittmaterials oder des etwa zu verabfolgenden Brennholzes, weiters des Quantums und der für eine unentgeltliche oder ermäßigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am

Schlusse des Monates an das Kreiskommando vorzulegen.

Hiefür wird folgende Anordnung der Drucksorte empfohlen:

Gemeinde	Bewerber (Ortschaft, Haus Nr.)	Bezeichnung des zu erbauenden Objektes	Ursache der Zerstörung des Objektes	Verbaut gewesene Fläche	Angabe des angeforderten Bauholzquantums		Angabe des angesprochenen Brennholzquantums	Angefordertes Schnittmaterial	Angeforderte Ziegel	Bestätigung der Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers	Begründung des verspäteten Baues	Raum für Bemerkungen des Kreiskommandos und Notstandskomitees
					Rundholz	Schnittmaterial						

5. Endlich, daß die Gemeindevorstehungen zur Verlautbarung darauf aufmerksam zu machen sind, daß jene kleinen Holzabgaben zum Wiederaufbau von Wohnstätten, bei denen ein Preisnachlaß nach den vorstehenden Bedingungen nicht in Frage kommt, in dieses Verzeichnis nicht einzubeziehen, sondern dem Kreisforstamte anzumelden sind, welches dieselben gegen Anrechnung des Taxpreises nach Tunlichkeit realisieren wird.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.